

# Ergänzende Bedingungen für Versicherungen auf den Todesfall

(Ausgabe 2009 – ETB001D3)

## Inhaltsverzeichnis

---

### 1 Begriffe

---

- 1.1 Deckungskapital
- 1.2 Inventar-Deckungskapital
- 1.3 Rückkaufswert
- 1.4 Umwandlungswerte

---

### 2 Berechnungsgrundlagen

---

---

### 3 Umtauschgarantie

---

---

### 4 Anspruchsbegründung

---

---

### 5 Auszahlung der Versicherungsleistungen

---

- 5.1 Fälligkeit
- 5.2 Diskontierte Auszahlung

---

### 6 Einschränkung des Versicherungsschutzes

---

- 6.1 Selbsttötung

---

### 7 Verzugsfolgen und Prämienrückerstattung

---

- 7.1 Verzugsfolgen
- 7.2 Wiederinkraftsetzung umgewandelter oder erloschener Verträge
- 7.3 Prämienrückerstattung im Todesfall

---

### 8 Überschussbeteiligung

---

- 8.1 Laufender Überschuss
- 8.2 Schlussüberschuss
- 8.3 Verwendung der Überschusszuweisungen

---

### 9 Umwandlung und Rückkauf

---

- 9.1 Voraussetzungen
- 9.2 Haftung der PAX
- 9.3 Zeitpunkt der Berechnung
- 9.4 Berechnung des Rückkaufswerts
- 9.5 Berechnung des Umwandlungswerts
- 9.6 Weitere Bestimmungen

---

## 1 Begriffe

---

### 1.1 Deckungskapital

das Kapital, das die PAX unter Berücksichtigung der künftigen Prämienzahlungen und der Berechnungsgrundlagen zurückstellen muss, um die künftigen vertraglich garantierten Leistungen finanzieren zu können.

### 1.2 Inventar-Deckungskapital

das Deckungskapital zuzüglich der Reserve für künftige Verwaltungskosten.

### 1.3 Rückkaufswert

der Betrag, der bei der Kündigung der Versicherung durch die PAX zurückerstattet wird.

### 1.4 Umwandlungswerte

die herabgesetzten Versicherungsleistungen eines Versicherungsvertrags, bei dem die Prämienzahlung eingestellt wurde.

---

## 2 Berechnungsgrundlagen

---

Berechnungsgrundlagen sind der technische Zins von 2% und die Sterbetafeln EKM / EKF 95 unter Berücksichtigung der Raucher- und Nichtrauchersterblichkeiten.

---

## 3 Umtauschgarantie

---

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung ganz oder teilweise in eine Lebensversicherung mit Leistungen im Todes- und Erlebensfall auf die gleiche versicherte Person umzutauschen. Die Änderung kann bis 5 Jahre vor Ablauf des Versicherungsvertrags jederzeit verlangt werden. Sie tritt auf den nächstgelegenen Vertragsstichtag in Kraft.

Übersteigen die Leistungen im Todesfall der neuen Versicherung diejenigen der vorangegangenen Todesfallversicherung oder läuft sie zu einem späteren Zeitpunkt ab, so kann der Umtausch von einem Gesundheitsnachweis abhängig gemacht werden.

Die ersten Prämien der neuen Versicherung werden dabei um das aus der Todesfallversicherung vorhandene Deckungskapital reduziert.

---

## 4 Anspruchsbegründung

---

Der Tod der versicherten Person ist der PAX unter Angabe der Todesursachen unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin sind folgende Dokumente vorzulegen:

- ein amtlicher Todesschein
- ärztliche Zeugnisse über die Ursachen und näheren Umstände des Todes
- die Police

Die PAX kann weitere Auskünfte über den Gesundheitszustand und die Ursachen und Umstände des Todes der versicherten Person bei Ärzten und anderen Personen und Institutionen verlangen oder selbst einholen. Die Kosten gehen zu Lasten des Anspruchsberechtigten.

---

## 5 Auszahlung der Versicherungsleistungen

---

### 5.1 Fälligkeit

Kapitalleistungen der PAX werden vier Wochen, nachdem alle zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente eingegangen sind, fällig.

### 5.2 Diskontierte Auszahlung

Leistungen, die die PAX mit Sicherheit erbringen muss, können auf Verlangen vor ihrer Fälligkeit unter Verrechnung eines Diskonts ausbezahlt werden. Die bis dahin geschuldeten Prämien für die jeweiligen Leistungen werden mit der Auszahlung verrechnet.

---

## 6 Einschränkung des Versicherungsschutzes

---

Es besteht – mit Ausnahme der Selbsttötung – uneingeschränkter Versicherungsschutz selbst dann, wenn eine wesentliche Erhöhung der Gefahr herbeigeführt oder ein Todesfall grobfahrlässig verschuldet worden ist.

### 6.1 Selbsttötung

Bei Selbsttötung zahlt die PAX unbeschränkt diejenigen vereinbarten Leistungen im Todesfall, die im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen 3 Jahre lang versichert waren.

Für die übrigen Todesfallleistungen zahlt die PAX das auf den Todestag berechnete Deckungskapital.

---

## 7 Verzugsfolgen und Prämienrückerstattung

---

### 7.1 Verzugsfolgen

Bei Verzug erfolgt die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung, sofern die Prämien für mindestens drei Jahre oder einen Zehntel der Prämienzahlungsdauer bezahlt worden sind und der Rückkaufswert der Versicherung mindestens CHF 1'000.- beträgt. Andernfalls erlischt die Versicherung, wobei ein allfälliger Rückkaufswert erstattet wird. Der PAX bleibt in jedem Falle der Anspruch auf die volle Prämie des ersten Versicherungsjahres erhalten.

### 7.2 Wiederinkraftsetzung umgewandelter oder erloschener Verträge

Ist eine Versicherung wegen Verzug umgewandelt worden oder erloschen, so kann sie innert sechs Monaten seit Fälligkeit der ersten unbezahlten Prämie durch Zahlung aller Ausstände und durch Rückzahlung eines allfälligen Rückkaufswertes wieder in Kraft gesetzt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiederinkraftsetzung nur mit Zustimmung der PAX und unter den von ihr gestellten Bedingungen möglich.

Die PAX haftet nicht bzw. nur im Rahmen der herabgesetzten Leistungen für Schadenfälle, die sich in der Zeit zwischen Umwandlung bzw. Erlöschen der Versicherung und der Wiederinkraftsetzung ereignet haben.

### 7.3 Prämienrückerstattung im Todesfall

Über den Todestag hinaus bezahlte periodische Prämien werden vollständig zurückerstattet.

---

## 8 Überschussbeteiligung

---

### 8.1 Laufender Überschuss

Ist die Todesfallrisikoversicherung die Hauptversicherung, so werden Risiko- und Kostenüberschüsse ausgerichtet nach Massgabe der aktuellen Höhe der Prämienanteile für Risiko und Kosten mit Ausnahme des Fixkostenzuschlags. Die Zuweisung des ersten Überschussanteils erfolgt zu Beginn der Versicherung. Die Zuweisungen der weiteren Überschussanteile erfolgen zu Beginn der folgenden Ratenzahlungsperioden.

### 8.2 Schlussüberschuss

Besteht die Todesfallrisikoversicherung als Zusatzversicherung, so erfolgt die Überschussbeteiligung in Form eines Schlussüberschusses.

### 8.3 Verwendung der Überschusszuweisungen

Die laufenden Überschusszuweisungen werden mit den fälligen Prämienraten verrechnet (System Ermässigung). Führt eine Auflösung der Versicherung innerhalb einer Ratenzahlungsperiode zu einer anteiligen Rückerstattung einer Prämienrate, so wird auch der zugewiesene Überschuss für diese Periode anteilig mit der Rückerstattung verrechnet.

Der Schlussüberschuss wird bei Beendigung der Zusatzversicherung ausbezahlt.

---

## 9 Umwandlung und Rückkauf

---

### 9.1 Voraussetzungen

Sind die Prämien für drei Jahre oder einen Zehntel der Prämienzahlungsdauer bezahlt, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Versicherung ganz oder teilweise in eine prämienfreie mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt oder von der PAX ganz oder zum Teil zurückgekauft wird. Das Begehren ist schriftlich zu stellen.

### 9.2 Haftung der PAX

Bei Umwandlung haftet die PAX nur noch im Umfang der herabgesetzten Versicherungsleistungen ab dem ersten Tag des Monats, der dem Eingang des Begehrens bei der PAX bzw. dem Ablauf der Prämienzahlungsfrist folgt.

Bei Rückkauf erlischt die Haftung der PAX am letzten Tag des Monats, in welchem das Begehren bei ihr eintrifft.

### 9.3 Zeitpunkt der Berechnung

Die Berechnung des Umwandlungs- oder Rückkaufswerts erfolgt auf den ersten Tag des Monats, der dem Eingang des Begehrens bei der PAX bzw. dem Ablauf der Prämienzahlungsfrist folgt.

### 9.4 Berechnung des Rückkaufswerts

- Prämienfreie Versicherungen: Der Rückkaufswert entspricht dem Inventardeckungskapital.
- Prämienpflichtige Versicherungen gegen periodische Prämien: Der Rückkaufswert ergibt sich aus dem Inventardeckungskapital vermindert um den Barwert der noch nicht getilgten Abschlusskosten.

Die Tilgung der Abschlusskosten erfolgt über die ganze Versicherungsdauer und beträgt pro Jahr 2.8% der jährlichen Prämie.

### 9.5 Berechnung des Umwandlungswerts

Der Rückkaufswert wird als Einmalprämie für eine neue Versicherung mit vergleichbarer Leistungsausprägung, aber herabgesetzten Leistungen verwendet, wobei keine Abschlusskosten eingerechnet werden. Beträgt der Rückkaufswert weniger als CHF 1'000.-, so kauft die PAX die Versicherung zurück, es sei denn, der Versicherungsnehmer beharre auf einer Umwandlung.

### 9.6 Weitere Bestimmungen

Über den Berechnungszeitpunkt hinaus bezahlte periodische Prämien werden zurückerstattet; allfällige ausstehende Prämien werden mit dem Rückkaufswert verrechnet.